

Ortsgemeinde St. Johann

Vorlage Nr. 097/227/2020

Beschlussvorlage

TOP

I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Verfasser:
Bearbeiter: Matthias Steffens
Fachbereich: Fachbereich 4

Datum:
21.09.2020

Aktenzeichen:
5 815-82

Telefon-Nr.:
02651/8009-42

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Werkausschuss	öffentlich	07.10.2020	Vorberatung
Ortsgemeinderat	öffentlich	07.10.2020	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Werkausschusses die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 gemäß Anlage.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvor- schlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
---	--	----	------	------------	--	---

Sachverhalt:

Das von der Bundesregierung geschnürte Konjunkturpaket zur Bekämpfung der durch die Coronapandemie entstandenen negativen Folgen für die Wirtschaft sieht unter anderem die befristete Senkung des allgemeinen Steuersatzes (von 19% auf 16%) und des ermäßigten Steuersatzes (**von 7 % auf 5 %**) vor.

Der befristete Zeitraum läuft vom 01. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020.

Insbesondere betrifft sie für die lfd. Wasserentgelte als auch die einmaligen Wasserversorgungsbaubeiträge die Senkung auf 5 %.

Darauf basierend und aufgrund aktueller Nachfragen ist folgendes festzustellen:

- Eine allgemeine Zwischenablesung aller Wasserzähler zum 30.06.2020 **war nicht notwendig.**
- Nach der Neuregelung unterliegen **bei unveränderten Verhältnissen** die Wasserentgelte der Ortsgemeinde rückwirkend zum 01.01.2020 dem neuen abgesenkten Steuersatz von 5%. Dies werden wir in der Schlussrechnung für 2020 nach erfolgter Ablesung berücksichtigen.
- Bei einem **Eigentumswechsel mit Grundbuchumschreibung bis einschl. 30.06.2020** ist weiterhin der **bisherige Umsatzsteuersatz von 7 %** anzuwenden.
- Die Bescheide über Abschlagszahlungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 fällig werden und die Umsatzsteuer nach dem bisherigen Steuersatz von 7% enthalten, müssen aus Vereinfachungsgründen **nicht beachtet werden.**
- Die Ortsgemeinde hat dadurch **keinen Vorteil**, da sie die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer in Höhe von 7% zunächst trotzdem an das Finanzamt abführen muss.
- **Einen Nachteil haben auch Sie als Entgeltpflichtige dadurch nicht, da in der Endabrechnung der neue abgesenkte Steuersatz von 5 % angewendet wird und die geleisteten Abschlagszahlungen in voller Höhe im Wege der Verrechnung mit dem neuen Jahresbetrag gegengerechnet werden.**

Um die Rechtsgrundlage für die neuen Bescheide bei Eigentumsveränderungen ab 01.07.2020 als auch für die Abrechnung der endgültigen Bescheide des Jahres 2020 mit 5 % zu schaffen, bedarf es jedoch einer ergänzenden Regelung in der Haushaltssatzung 2020.

Für die einmaligen Wasserversorgungsbaubeiträge bei Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen ist gleichermaßen eine getrennte Regelung zu treffen.

Hierfür wird der Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.

Der Entwurf in der Anlage wird zur Vorberatung im Werkausschuss und zur Entscheidung durch den Ortsgemeinderat vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input checked="" type="checkbox"/> Erfolgsplan 2020	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Sachkonto 401 01/ 401 11 / 401 21

Anlagen:

I. Nachtragssatzung 2020